

**Athletik-Sport-Verein  
Ringen Plauen e.V.**



# **SATZUNG**

***ASV RINGEN PLAUEN E.V.***

***01.01.2024***



# Athletik-Sport-Verein Ringen Plauen e.V.



## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Athletik-Sport-Verein Ringen Plauen e. V.
  - a. Der formhalber ist die Kurzbezeichnung ASV.
- (2) Er ist im Vereinsregister unter Nr. 60091 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Ringerverbandes e.V., des Deutschen Ringerbundes e.V., des Kreissportbundes Vogtland e.V. und des Landessportbundes Sachsen e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist in Plauen.

## §2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke auf Beschluss der Vereinsleitung verwendet werden.
- (2) Der Verein will seine Mitglieder durch sportliche Betätigung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Ringkampfsports für beide Geschlechter und aller Altersklassen, fördern.
- (3) Der Verein ist konventionell neutral und bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports und will durch seine Tätigkeit der Gesamtheit der Bevölkerung dienen.

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigene wirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der maßgebenden ordnungs- und steuerlichen Bestimmungen.
- (2) Der Satzungszweck (§2) wird insbesondere verwirklicht durch die Möglichkeit und Förderung sportlicher Trainings und Wettkämpfe, sowie durch die Pflege der freundschaftlichen Geselligkeit.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein fördert den Kinder- und Jugendschutz durch folgende Maßnahmen:
  - a. Ernennungen einer verantwortlichen Person als Jugendschutzbeauftragte(r), durch den Vorstand



- b. Die Ernennung gilt für die Laufzeit des gewählten Vorstandes und muss nach dessen Neuwahl erneut bestätigt werden.
- c. Implementierung eines Kinder- und Jugendschutzkonzeptes in das Vereinsleben
  - i. Dies wird unter Anhang B in der Satzung hinterlegt.
  - ii. Das Konzept wird durch den/die Jugendschutzbeauftragte(n) erarbeitet und durch den Vorstand bestätigt.

## **§4 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene und natürliche Person werden.
- (2) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich, unter Beifügung einer Einzugsermächtigung bzw. Überweisungsbestätigung für die anfallenden Vereinsbeiträge, gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Bei der Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (7) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, sowie gegen die Interessen des Vereins handelt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb vier Wochen gegen diesen Beschluss Einspruch erheben.
  - a. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30.11. des Jahres zu erklären.



- b. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (9) Ausscheidende Mitglieder (jeglicher Art) haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (10) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§6 Beitragsleistungen- und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die gemäß §5 Abs. 7 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Beitragsordnung wird als Anhang A der Satzung beigelegt.
- (3) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a. eine Aufnahmegebühr;
  - b. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen, zu erlassen oder zu splitten (z. B. quartalsweise Zahlung). Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- (7) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (8) Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.
- (9) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (10) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht, 2 Jahre oder mehr, nicht nach, verliert das Mitglied seine Mitgliedschaft. Dies wird durch den Vorstand, in seiner Sitzung, betrachtet und entschieden.



## **§7 Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.04. des laufenden Jahres fällig.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
- (5) Im Falle einer Rücklastschrift, hat der Verursacher alle entsprechenden Kosten zu tragen und dies dem Verein per Überweisung oder Bar, innerhalb von 4 Wochen, zu erstatten. Sollte dies nicht geschehen, gilt der Mitgliedsvertrag als nichtzustande gekommen. Die Kosten für die Rücküberweisung sind in jedem Falle dem Verein zu erstatten.

## **§8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein**

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogenen Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter [www.asv-plauen.de/datenschutzerklaerung.pdf](http://www.asv-plauen.de/datenschutzerklaerung.pdf) eingesehen werden kann.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

# **Athletik-Sport-Verein Ringen Plauen e.V.**



- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz 2 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Soziale Medien). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person, als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

## **§ 9 Vereinskommunikation**

- (1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt schriftlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- (2) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger Dienste, wie z.B. WhatsApp, verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

## **§10 Finanzmittel**

- (1) Der/Die Kassenwart/in hat ein Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen. Das Kassenbuch ist auf Verlangen der Revisoren, sowie unmittelbar nach Geschäftsjahresende abzuschließen. Der/Die Kassenwart/in hat die Richtigkeit der Eintragungen und das Vorhandensein der ausgewiesenen Geldbeträge zu bestätigen.

## **§11 Organe des Vereins**

- (1) Vorstand (nach §26 BGB)
- (2) Erweiterter Vereinsvorstand
- (3) Mitgliederversammlung



## **§12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und deren Mitgliedschaft mind. 1 Jahr beträgt.
- (2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Mitglieder, welche im Vorjahr der Mitgliederversammlung keinen Beitrag entrichtet haben, haben kein Stimmrecht.
- (5) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (6) Weitere Voraussetzungen sind in den §§14 und 15 geregelt.

## **§13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre, möglichst im ersten Halbjahr statt.
- (3) Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher in schriftlicher bzw. Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und eine Woche vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher bzw. Textform bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen:
  - a. auf Antrag des Vorstands;
  - b. wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch Angabe des Zwecks verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
  - b. Satzungsänderungen bzw. Änderungen von Vereinsordnungen;



- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der übrigen Organe;
  - d. Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- (9) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben und entsprechend aufzubewahren.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Es zählen nur die wirksam abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (12) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (13) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (14) Wahlen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

## §14 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus:
- a. Vorsitzender
  - b. 1. stellvertretender Vorsitzender
  - c. 2. stellvertretender Vorsitzender
  - d. Geschäftsführer
  - e. Kassenwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt.
- a. Die Voraussetzungen für die Wahl als Vorstand sind:
    - i. eine Vereinszugehörigkeit von mind. 2 Jahren;
    - ii. Ausnahme ist hier, die Position des Kassenwartes, hier ist nur die Vereinszugehörigkeit Voraussetzung, ohne Dauer dieser.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.



- (4) Der Vorstand tritt, zusammen mit dem erweiterten Vorstand (§15), monatlich zu Beratungen zusammen. Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- a. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich welchem Grund – nach der Regelung dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
  - b. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.
  - c. Die Beratungen sind entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren durchzuführen.
- (5) Bankgeschäfte
- a. Bei jeglichen Bankgeschäften (Online, vor Ort, etc.) wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

## **§15 erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a. Jugendwart / Trainerverantwortlicher
    - i. Der Jugendwart hat das Recht, Meldungen, für Einzelmeisterschaften und Turniere, zu unterschreiben und entsprechend zu versenden.
    - ii. Meisterschaften und Turniere außerhalb des Ringerverbandes Sachsen e.V.
      - 1. In Abstimmung mit und nach Zustimmung durch den Vorstand (§14), muss die Teilnahme beim Verband (RVS) schriftlich beantragt werden.
    - iii. Die entsprechenden Meldungen sind als Information an den Vorstand zu versenden.

# Athletik-Sport-Verein Ringen Plauen e.V.



- iv. Der Verantwortliche für die Trainer, plant und organisiert die Trainerversammlungen und gibt die Protokolle entsprechend an den Vorstand weiter.
  - b. Ligawart
    - i. Der Ligawart organisiert und plant die entsprechende Ligasaison der Männermannschaft.
    - ii. In Abstimmung mit und nach Zustimmung durch den Vorstand (§14) werden die entsprechenden Meldungen für Lizenzen und Ligateilnahmen versendet.
    - iii. Der Ligawart hat das Recht, Meldungen für Lizenzen zu unterschreiben und entsprechend zu versenden.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt.
- a. Die Voraussetzung für die Wahl als erweiterter Vorstand, ist eine Vereinszugehörigkeit von mind. 2 Jahren.

## §16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins steht, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, das Vermögen des Vereins der Stadt Plauen zur Verfügung mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen gemeinnützig zur Förderung des Sports, zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 27.01.2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bestätigt.

Weischlitz, den 27.01.2024

  
.....  
Cliff Woratsch  
Vorstandsvorsitzender

  
.....  
Tim Riedel  
Schriftführer